

• (Die Sperre der Herrenwäsche.) Eine unangenehme Ueberraschung wird in diesen Tagen allen bereitet, die in Herrenwäschegeschäften Wäsche zu kaufen beabsichtigen. Wie bekannt, durften bis vor kurzem an die Käufer sechs Wäschestücke ohne Bezugsschein abgegeben werden; nunmehr ist aber die Abgabe von Wäsche an einen vom Magistratischen Bezirksamt ausgestellten Bezugsschein gebunden, und es ereignet sich in zahlreichen Wäschegeschäften der Fall, daß trotz der Vorweisung des mit Mühe erworbenen Bezugsscheines der Käufer das Geschäft ohne Wäsche verlassen muß, da die Geschäftsleute keine Wäsche vorrätig haben und dies damit begründen, daß sie alle verfügbare Wäsche der Verordnung entsprechend bis auf 20 Prozent ihres Warenlagers der Baumwollzentrale bereits abgeführt haben, diese restlichen 20 Prozent aber schon verkauft haben. In denjenigen Geschäften, die ihre Vorräte noch nicht abgeliefert haben — der Termin der Ablieferung ist bis 20. November festgesetzt —, erhalten die Käufer bescheidene Quantitäten von Wäschestücken, deren Abgabe jedoch, wie erwähnt, an die Vorweisung des Bezugsscheines gebunden ist. — Wie uns mehrere Inhaber großer Herrenwäschegeschäfte mitgeteilt haben, bedeutet die Verordnung eine große Härte für Käufer und Verkäufer. In zahlreichen Herrenwäschegeschäften waren die abzuführenden Vorräte so gering, daß von Tag- und Nachthemden zusammen beispielsweise nur ein Duzend zur Abgabe an die Kunden verblieb. Die Abgabe von Seidenwäsche, Kragen, Manschetten und Hosenträgern ist vorläufig an keinen Bezugsschein gebunden und es werden von diesen Sorten auch nach wie vor beliebige Quantitäten an die Käufer abgegeben.